

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0074/2008
Auskunft erteilt:	Herr Lammers
Ruf:	492 58 85
E-Mail:	LammersH@stadt-muenster.de
Datum:	22.01.2008

Betrifft

Neufassung "Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster"

Beratungsfolge

28.02.2008	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
12.03.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
12.03.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster beschließt die Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster“ (Anlage) ab 01.08.2008.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

entfällt

Begründung:

1. Anpassung der Allgemeinen Bedingungen

Die „Allgemeinen Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster“ (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 08.12.2004, Vorlagen-Nr. V/0846/2004) haben sich in der Vergangenheit in der rechtlichen und praktischen Anwendung bewährt.

Weil am 01.08.2008 das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) das bisherige Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ablösen wird, sind auf Grund der neuen rechtlichen Grundlagen an

einigen Stellen Anpassungen vorzunehmen, die überwiegend redaktioneller Art sind. Die entsprechend aktualisierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist in der Anlage beigefügt.

Zu den zentralen Veränderungen zählen folgende Punkte:

- Unter Punkt 1.1 sind die verschiedenen, in den KiTas betreuten Altersgruppen (unter 3 Jahre, 3 Jahre bis Schulpflicht und schulpflichtige Kinder) benannt. Die Betreuungsplätze für Kinder von drei Jahren bis zur Schulpflicht dienen zunächst der Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Auf Grund des angestrebten Ausbaus von Plätzen gerade im U3-Bereich sieht das KiBiz aber auch eine Öffnung der bisherigen Betreuungsstrukturen in Richtung von Gruppen für Kinder von zwei Jahren bis zur Schulpflicht und Gruppen für Kinder unter drei Jahren vor.
- Die Plätze für Schulkinder werden aus den Kindertageseinrichtungen in den Schulbereich (insbesondere offene Ganztagschule) verlagert. Schulpflichtige Kinder werden gemäß § 19 Abs. 5 KiBiz nur dann bei der Betriebskostenfinanzierung (über Kindpauschalen gem. der Anlage zu § 19) der KiTas berücksichtigt, wenn sie spätestens am 01.08.2008 in einer KiTa aufgenommen sind. Für sie wird die Kindpauschale gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 längstens bis zum 31.07.2012 gezahlt. Diese Festlegungen finden ihren Niederschlag in den Punkten 1.1 und 4.1 der Allgemeinen Bedingungen.
- Der Punkt 4.4 (entnommen aus einem vom Land vorgelegten Muster-Betreuungsvertrag für kommunale Kindertageseinrichtungen) berücksichtigt die Möglichkeit/Notwendigkeit von künftigen Umstrukturierungen zur bedarfsgerechten Anpassung der Betreuungsangebote insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten Finanzierungsregelungen des KiBiz (Kindpauschale auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung) und insgesamt rückläufiger Kinderzahlen.
- Punkt 8.1 der Allgemeinen Bedingungen greift die neue, vom Rat der Stadt Münster am 12.12.2007 beschlossene „Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ auf.

2. Fazit

Durch diese Vorlage wird eine Anpassung der „Allgemeinen Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster“ an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen erreicht.

I.V.

Dr. Hanke